



**Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kraftisried
(BGS/EWS)
vom 03.11.2022**

Die Gemeinde Kraftisried erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kraftisried

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kraftisried vom 22.09.1995, zuletzt geändert vom 06.07.2016 wird wie folgt geändert:

§ 5 – Beitragsmaßstab erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.600 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3 fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.600 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.600 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Kraftisried, 04.11.2022

Michael Abel

Erster Bürgermeister

